

^D Universität Bern

Studienplan für die Studienprogramme Interreligiöse Studien an der Theologischen Fakultät

vom 3. Oktober 2019

Die Theologische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 9. April 2020 (RSL Theol 20),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Theologischen Fakultät Interreligiöse Studien studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Interreligiöse Studien beziehen.

STUDIENPROGRAMME

- **Art. 2** ¹ Die Theologische Fakultät bietet im Rahmen der Studienrichtung Theologie folgende Studienprogramme an:
 - a Bachelor-Studienprogramm Interreligiöse Studien (Major 120 ECTS-Punkte),
 - b Bachelor-Studienprogramm Interreligiöse Studien (Minor 60 ECTS-Punkte),
 - Master-Studienprogramm Interreligiöse Studien (Major 90 ECTS-Punkte),
 - d Master-Studienprogramm Interreligiöse Studien (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

- **Art. 3** ¹ Folgende Titel können erworben werden.
 - Bachelor of Arts in Interreligious Studies, Universität Bern (BA),
 - b Master of Arts in Interreligious Studies, Universität Bern (MA).

MODULE

- **Art. 4** ¹ Die Bachelor- und Masterstudienprogramme setzen sich aus Modulen und einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen.
- ² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst werden. Ein Modul umfasst maximal 15 ECTS-Punkte. Ein Modul kann mit einer oder mehreren Leistungskontrollen überprüft werden.

ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE

- **Art. 5** ¹ Studienleistungen werden auf Basis des studentischen Arbeitsaufwandes in der Regel wie folgt bewertet:
 - a Vorlesung (2 SWS): 3 ECTS-Punkte,
 - b Proseminar (2 SWS): 3 ECTS-Punkte,
 - c Proseminararbeit: 3 ECTS-Punkte,
 - d Seminar (2 SWS): 4 ECTS-Punkte,
 - e Interdisziplinäre Module bzw. Oberseminare (2 bis 4 SWS): 3 bis 6 ECTS,
 - f Seminararbeit: 4 ECTS-Punkte,
 - g Grundkurs (2 SWS): 3 ECTS-Punkte,
 - h Übung (2 SWS): 3 ECTS-Punkte,
 - i Lektürekurs (1 SWS): 1 ECTS-Punkt,
 - k Kolloquium / Tutorium (1 SWS): 1 ECTS-Punkt,
 - / individuelle Lektüre: 1 bis 3 ECTS-Punkte,
 - m freie schriftliche Arbeit / Projekt: 1 bis 3 ECTS-Punkte,
 - n Essay / kleine schriftliche Arbeit: 1 ECTS-Punkt,
 - o Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte,
 - p Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte,
 - q Sprachkurse (Hebräisch oder Griechisch oder Latein, 10 SWS): je 10 ECTS-Punkte,
 - r Lektürekurs oder Repetitorium Hebräisch oder Griechisch oder Latein (2 SWS): 5 ECTS-Punkte,
 - s fakultätsfremde Lehrveranstaltungen gemäss elektronischem Vorlesungsverzeichnis.
- ² Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis definiert.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

- **Art. 6** ¹ Essays sind schriftliche Hausarbeiten, die zu einem Thema, das Gegenstand einer Lehrveranstaltung ist, verfasst werden. Dabei geht es um die Dokumentation der eigenen, engagierten Auseinandersetzung mit dem Thema in prägnanter und kohärenter Form. Der Umfang beträgt maximal 8 Seiten bzw. 20 000 Zeichen (max. 2500 Zeichen/Seite).
- ² Freie schriftliche Arbeiten/Projekte sind Hausarbeiten, die zu einem bestimmten Thema, das Gegenstand einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls ist, verfasst werden. Freie schriftliche Arbeiten / Projekte können sich auch auf Themen beziehen, die in gegenseitigem Einvernehmen im Selbststudium erarbeitet werden. Thema, Umfang, Konzept und Zeitrahmen der Arbeit sowie die Zuteilung der ECTS-Punkte sind zwischen einer bzw. einem Dozierenden und der bzw. dem Studierenden zu vereinbaren.

- ³ Die Proseminararbeit ist eine kurze wissenschaftliche Übungsarbeit, mit der die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie fachspezifische Fragestellungen und Methoden kennen und anwenden können. Der Umfang (ohne Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und allfällige Anhänge) beträgt 12 bis 20 Seiten, wobei 1 Seite ca. 2500 Zeichen inkl. Leerschläge umfasst.
- ⁴ Die Seminararbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der die Studierenden ein Thema unter Anwendung der fachspezifischen Methoden vertieft bearbeiten. Der Umfang (ohne Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und allfällige Anhänge) beträgt 20 bis 30 Seiten, wobei 1 Seite ca. 2500 Zeichen inkl. Leerschläge umfasst.
- ⁵ Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein frei gewähltes Thema aus dem Gebiet des Monofachs. Der Umfang (ohne Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und allfällige Anhänge) beträgt 30 bis 50 Seiten, wobei 1 Seite ca. 2500 Zeichen inkl. Leerschläge umfasst.
- ⁶ Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über einen frei gewählten Gegenstand aus dem Studiengebiet. Mit ihr weist die Verfasserin bzw. der Verfasser nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine komplexe Problemstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang (ohne Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und allfällige Anhänge) beträgt 60 bis 100 Seiten, wobei 1 Seite ca. 2500 Zeichen inkl. Leerschläge umfasst.

SELBSTSTUDIUM

- **Art. 7** ¹ Studierende und Dozierende können einen "learning contract" abschliessen: statt an einer Veranstaltung teilzunehmen, erarbeitet sich die bzw. der Studierende ein Thema im Selbststudium und erbringt die Leistungskontrolle der entsprechenden Lehrveranstaltung.
- ² Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, bei denen neben dem Stoff die Interaktion mit Dozierenden und Kommilitoninnen und Kommilitonen im Zentrum steht (zum Beispiel Seminare), können nicht durch Selbststudium ersetzt werden.
- ³ Die Ankündigung von Lehrveranstaltungen in Form individueller Lektüre enthält verbindliche Angaben über die Art der Leistungskontrolle und der erwerbbaren ECTS-Punkte. Es können höchstens 10% der gesamten ECTS-Punkte eines Studienprogrammes durch individuelle Lektüre erworben werden.
- ⁴ Für selbstständige Literaturstudien, die als Teil einer Lehrveranstaltung angeboten werden, kann der Leistungsnachweis im Rahmen der Leistungskontrolle zu dieser Lehrveranstaltung erfolgen.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 8 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, die Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

BEWERTUNG

Art. 9 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 33 RSL Theol 20.

² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 33 Absatz 2 RSL Theol 20 bewertet.

³ Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

- **Art. 10** ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal, nicht-kompensationsfähige Obligatoria können zweimal wiederholt werden; die Wiederholung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses. Weiteres regelt Artikel 36 RSL Theol 20. Für die Überarbeitung der Bachelor- und Masterarbeit gilt Artikel 36 Absatz 2 Theol 20.
- ² Nicht-kompensationsfähige Obligatoria sind:
 - a Bachelor-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS-Punkten:
 - Proseminararbeit
 - Bachelorarbeit
 - b Master-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS-Punkten:
 - Seminararbeit
 - Masterarbeit
 - c Master-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - Seminararbeit
- ³ Sofern der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt, können ungenügende Leistungskontrollen wie folgt kompensiert werden (unter Vorbehalt von Absatz 2):
 - a Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 120 und 60 ECTS-Punkten:
 - maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0,
 - b Master-Studienprogramme im Umfang von 90 ECTS-Punkten:
 - maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0,
 - c Master-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - maximal eine Leistungskontrolle unter der Note 4.0.
- ⁴ Ungenügende Noten können bei genügender Modulnote innerhalb eines Moduls kompensiert werden.
- ⁵ Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich können nicht kompensiert werden.

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLLEISTUNGEN **Art. 11** Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Interreligiöse Studien (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

- **Art. 12** ¹ Die Absolventinnen und Absolventen kennen Grundzüge verschiedener religiöser Traditionen sowie Theorien und Methoden zur Beschreibung interreligiöser Begegnungen in Geschichte und Gegenwart.
- ² Sie können in den jeweiligen Fachbereichen die Hauptinhalte und Grundlinien benennen.
- ³ Sie können die fachspezifischen Methoden der einzelnen Fachbereiche auf Quellen und religiöse Phänomene anwenden und diese in Geschichte und Gegenwart verorten.
- ⁴ Sie können sich argumentativ mit religionsgeschichtlichen, religionstheoretischen und theologischen Inhalten verschiedener religiöser Traditionen methodisch reflektiert auseinandersetzen und in der jeweiligen Fachsprache mündlich und schriftlich kommunizieren.
- ⁵ Sie können sich religionsbezogenes Wissen eigenständig erarbeiten und in bestehende Wissensstrukturen integrieren, um es auf verschiedene interreligiöse bzw. interkulturelle Fragestellungen anzuwenden.
- ⁶ Sie haben vertiefte Kenntnisse und Sprachfähigkeiten in einer Religionskultur.

STUDIENAUFBAU

- **Art. 13** ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:
 - a Pflichtmodule (107 bis 109 ECTS-Punkte):
 - Modul Einführung (16 bis 18 ECTS-Punkte)
 - Modul Judentum (12 ECTS-Punkte)
 - Modul Christentum (12 ECTS-Punkte)
 - Modul Islam (12 ECTS-Punkte)
 - Modul Sprache und Religionskultur (24 ECTS-Punkte)
 - Religionswissenschaft (12 ECTS-Punkte)
 - Modul Vertiefung Sozialwissenschaftliche Methoden (9 ECTS-Punkte)
 - Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte)
 - b Wahlpflichtleistungen aus den Fachgebieten Theologie, Religionskunde, Religionswissenschaft oder Empirische Religionsforschung (11 bis 13 ECTS-Punkte)
- ² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.

BACHELORARBEIT

Art. 14 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 26 bis 30 und 42 sowie Artikel 36 Absatz 2 RSL Theol 20.

- ² Die Bachelorarbeit muss innerhalb von 6 Monaten seit der Anmeldung eingereicht werden. Eine Verlängerung ist gemäss Artikel 29 RSL Theol 20 möglich.
- ³ Vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind alle anderen schriftlichen Arbeiten abzuschliessen.

BESTEHENSNORM

- **Art. 15** ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die Module und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 13 bestanden sind.
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind und
 - c die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.

ABSCHLUSSNOTE

- **Art. 16** Für die Abschlussnote des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Theol 20.
 - 2. Bachelor-Studienprogramm Interreligiöse Studien (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

- **Art. 17** ¹ Die Absolventinnen und Absolventen kennen Grundzüge verschiedener religiöser Traditionen sowie Theorien und Methoden zur Beschreibung interreligiöser Begegnungen in Geschichte und Gegenwart.
- ² Sie können in den jeweiligen Fachbereichen die Hauptinhalte und Grundlinien benennen.
- ³ Sie können sich argumentativ mit exemplarischen Inhalten des interreligiösen und interkulturellen Dialogs auseinandersetzen.
- ⁴ Sie können grundlegende religionsgeschichtliche, religionstheoretische und theologische Inhalte in der Fachsprache der jeweiligen Disziplinen mündlich und schriftlich wiedergeben, diese erläutern und in sachgemässer Form darstellen.

STUDIENAUFBAU

- **Art. 18** ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:
 - a Pflichtmodule (52 bis 54 ECTS-Punkte):
 - Modul Einführung (16 bis 18 ECTS-Punkte)
 - Modul Judentum (12 ECTS-Punkte)
 - Modul Christentum (12 ECTS-Punkte)
 - Modul Islam (12 ECTS-Punkte)
 - Wahlpflichtleistungen aus den Fachgebieten Theologie, Religionskunde, Religionswissenschaft oder Empirische Religionsforschung (6 bis 8 ECTS-Punkte)
- ² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.

BESTEHENSNORM

- **Art. 19** ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die Module und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 18 bestanden sind und
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind.

Note

Art. 20 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Theol 20.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Interreligiöse Studien (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

- **Art. 21** ¹ Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den Hauptinhalten und den fachspezifischen Methoden der jeweiligen Disziplinen vertraut und dadurch befähigt, sich kritisch an Fachdiskursen zu beteiligen.
- ² Sie sind in der Lage, fachspezifische Theorien und Konzepte historisch und hermeneutisch einzuordnen und zu beurteilen.
- ³ Sie sind in der Lage, ihr fachspezifisches Wissen selbstständig zu vertiefen und können dies in einer fachwissenschaftlichen Qualifikationsarbeit zeigen.
- ⁴ Sie können, gesellschaftliche und religiöse Phänomene zu analysieren und eine eigene historisch und/oder systematisch begründete Meinung dazu formulieren.
- ⁵ Sie sind in der Lage, eigene und fremde religiöse und kulturelle Positionen reflektiert und adressatengerecht zu kommunizieren und im interreligiösen bzw. interkulturellen Dialog zu vertreten.
- ⁶ Sie sind mit einem interreligiösen oder interkulturellen Arbeitsfeld vertraut und in der Lage, die Praxis interreligiöser Begegnungen theoretisch zu reflektieren.

ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN

- **Art. 22** ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:
 - a Bachelorabschluss einer schweizerischen Universität (mit Promotionsrecht) in der Studienrichtung Theologie
 - b Bachelorabschluss einer anerkannten universitären Hochschule (mit Promotionsrecht) in einer anderen Studienrichtung, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können
 - c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.
- ² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b und c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) gemäss Artikel 50 RSL Theol 20 individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

STUDIENAUFBAU

- **Art. 23** ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:
 - a Pflichtmodule und Pflichteinheiten (70 bis 72 ECTS-Punkte):
 - Einführungsmodul Master (11 ECTS-Punkte)
 - Modul Interreligiöse Kontakte, Kommunikation und Konflikte in Geschichte und Gegenwart (11 ECTS-Punkte)
 - Modul Theorie der interreligiösen Kontakte (11 ECTS-Punkte)
 - Praxisreflexion (6 ECTS-Punkte)
 - Sozietät IRS (1 bis 3 ECTS-Punkte)
 - Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)
 - b Wahlpflichtleistungen religiöse Binnenperspektiven (12 ECTS-Punkte)
 - c Wahlbereich (6 bis 8 ECTS-Punkte)
 - aus dem Masterangebot der Theologischen Fakultät und der am Studienprogramm beteiligten Institute
- ² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.

MASTERARBEIT

- **Art. 24** ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 26 bis 30, 52 bis 53 sowie Artikel 36 Absatz 2 RSL Theol 20.
- ² Die Masterarbeit muss innerhalb von 12 Monaten seit der Anmeldung eingereicht werden. Eine Verlängerung ist gemäss Artikel 29 RSL Theol 20 möglich.
- ³ Ist die Masterarbeit mindestens genügend, so findet das Masterkolloquium statt. Die Kandidatin oder der Kandidat erhalten zu dessen Vorbereitung die Gutachten (ohne Note). Das Kolloquium findet frühestens 14 Tage, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an die Kandidatin oder an den Kandidaten statt.
- ⁴ Das Kolloquium wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten mit dem Kandidaten oder der Kandidatin durchgeführt. Das Kolloquium besteht aus einem Kurzreferat der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit und einem anschliessenden Fachgespräch. Das Kurzreferat dauert maximal 10 Minuten; die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten. Das Kolloquium wird benotet. Die Note ist das arithmetische Mittel der Note der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten.
- ⁵ Ein ungenügendes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

⁶ Die Gesamtnote der Masterarbeit mit Kolloquium ist das gewichtete arithmetische Mittel aus der Benotung der Masterarbeit durch die Referentin oder den Referenten, der Benotung der Masterarbeit durch die Korreferentin oder den Korreferenten und die Note des Kolloquiums. Die Benotung der Masterarbeit durch die Referentin oder den Referenten zählt doppelt.

⁷ Die Note des Kolloquiums und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die Rundung erfolgt gemäss Artikel 33 Absatz 6 RSL Theol 20.

BESTEHENSNORM

- **Art. 25** ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die Leistungen gemäss Artikel 23 bestanden sind,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind,
 - c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
 - d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

ABSCHLUSSNOTE

- **Art. 26** Für die Abschlussnote des Studienprogramms gilt Artikel 55 Absatz 2 RSL Theol 20.
 - 2. Master-Studienprogramm Interreligiöse Studien (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

- **Art. 27** ¹ Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine Auswahl fachspezifischer Theorien und Konzepte historisch und hermeneutisch einzuordnen und zu beurteilen.
- ² Sie können exemplarisch gesellschaftliche und religiöse Phänomene analysieren und eine eigene historisch und/oder systematisch begründete Meinung dazu formulieren.
- ³ Sie sind in der Lage, eigene und fremde religiöse und kulturelle Positionen reflektiert und adressatengerecht zu kommunizieren und im interreligiösen bzw. interkulturellen Dialog zu vertreten.

ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN

- **Art. 28** ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:
 - a Bachelor Minor einer schweizerischen Universität (mit Promotionsrecht) im Umfang von mind. 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Theologie oder Religionswissenschaft,
 - b Bachelorabschluss einer anerkannten universitären Hochschule (mit Promotionsrecht) in einer anderen Studienrichtung, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können

c Bachelor Minor einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss erworben werden können.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b und c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) gemäss Artikel 50 RSL Theol 20 individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

STUDIENAUFBAU

Art. 29 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtmodule (25 bis 27 ECTS-Punkte):
 - Einführungsmodul Master (11 ECTS-Punkte)
 - Modul Interreligiöse Kontakte, Kommunikation und Konflikte in Geschichte und Gegenwart (8 ECTS-Punkte)
 - Modul Theorie der interreligiösen Kontakte (6 bis 8 ECTS-Punkte)
- Wahlbereich einschliesslich Sozietät IRS (3 bis 5 ECTS-Punkte)
 - aus dem Masterangebot der Theologischen Fakultät und der am Studienprogramm beteiligten Institute

BESTEHENSNORM

Art. 30 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Noten der Seminararbeiten je mindestens 4.0 betragen,
- b nicht mehr als eine Leistungskontrolle unter der Note 4.0 ist,
- c die nach Artikel 26a RSL Theol berechnete Minornote mindestens 4.0 beträgt und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

BESTEHENSNORM

Art. 31 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 29 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind und
- c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 32 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Theol 20.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 33 Es gelten die Bestimmungen des RSL Theol 20.

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 34 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 35 ¹ Studierende, die ihr Studium in Interreligiöse Studien ab dem Herbstsemester 2020 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme Interreligiöse Studien an der Theologischen Fakultät vom 14. Dezember 2017 begonnen haben, treten in den vorliegenden Studienplan über.

INKRAFTTRETEN

Art. 36 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Studienprogramme Interreligiöse Studien an der Theologischen Fakultät vom 14. Dezember 2017 und tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 3. Oktober 2019

Im Namen der Theologischen Fakultät

Die Dekanin:

Prof. Dr. Angela Berlis

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 28. Januar 2020

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann